

**Fragen und Antworten zur Düngeverordnung v. 26.05.2017**

Grünland, Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau

**Stand: 27.09.2017****Gültig für 2017 - Änderungen in 2018 vorbehalten -!**

<p><b>Muss vor einer Stickstoff-Düngung im Herbst 2017 eine Düngebedarfsermittlung durchgeführt werden?</b></p>	<p>Für die Stickstoff-Düngebedarfsermittlung zu <b>Grünland und Dauergrünland sowie mehrschnittigem</b> (wenn mehrjährigem) <b>Feldfutterbau</b> gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in 2017 nicht zwingend erforderlich</li> <li>• Zeitpunkt der erstmaligen Ermittlung hängt vom ausgewählten Berechnungszeitraum (Düngejahr oder Kalenderjahr) ab - für die erste Ermittlung frei wählbar -</li> <li>• bei Wahl des Düngejahres mit einem Beginn in 2017 (z. B. 01.07.2017 bis 30.06.2018) ist bei geplanter Düngung eine Düngebedarfsermittlung noch in 2017 erforderlich</li> <li>• bei Beginn in 2018, d.h. bei der Wahl des Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.) ist die erstmalige Düngebedarfsermittlung zwingend im Frühjahr 2018 vor der ersten Düngemaßnahme vorzunehmen.</li> </ul>
<p><b>Wie ist der Düngebedarf für Grünland, Dauergrünland oder beim mehrschnittigen (wenn mehrjährigen) Feldfutterbau zu berechnen?</b></p>	<p>Die Düngeverordnung gibt die anzuwendenden Faktoren und Berechnungsschritte einschließlich der damit anzusetzenden Zu-/Abschläge für die Stickstoff-Düngebedarfsermittlung verpflichtend vor. Diese Vorgaben sind im <b>§ 4 Absatz 2 und in der Anlage 4, Tabellen 8 bis 12</b> der Düngeverordnung enthalten.</p> <p><b>Wesentliche Faktoren</b> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Stickstoffbedarfswert angepasst an das tatsächliche Ertragsniveau</li> <li>• der RP-Gehalt <b>kann - wenn der RP-Gehalt der letzten drei Jahre bekannt ist -</b>, auch in Ansatz gebracht werden; alternativ sind sonst die an die Kultur bzw. das Ertragsniveau gekoppelten Standard-RP-Gehalte der DüV zu nutzen</li> <li>• die Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat in Abhängigkeit vom Humusgehalt (in der Regel Schlagmittelwerte)</li> <li>• die Stickstoffnachlieferung durch Leguminosen in Abhängigkeit vom Ertragsanteil im Mittel des Schlages</li> <li>• die Nachlieferung von Stickstoff aus der organischen Düngung des Vorjahres in Höhe von 10 % der aufbrachten Menge an Gesamtstickstoff.</li> </ul> <p>Der errechnete Düngebedarf gilt für <b>ein Jahr</b> und muss entsprechend <b>angemessen (bedarfsgerecht) zeitlich verteilt werden</b>. Berechnung und Ergebnis müssen <b>aufgezeichnet</b> (in Papierform oder elektronisch) und 7 Jahre <b>aufbewahrt</b> werden.</p>
<p><b>Darf Grünland, Dauergrünland oder mehrjähriger Feldfutterbau im Herbst überhaupt noch gedüngt werden?</b></p>	<p>Bei Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit <b>mehrjährigem</b> Feldfutterbau und <b>Aussaat bis 15.05:</b> ja</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung ist immer ein <b>tatsächlich bestehender Nährstoffbedarf</b> des Bestandes (Grundsatz der guten fachlichen Praxis) sowie die <b>Einhaltung des</b> spätestens ab 2018 <b>zu ermittelnden Düngebedarfs</b>, der nicht überschritten werden darf.</li> <li>• Weiterhin ist für die o. g. Kulturen eine Sperrfrist zur Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff vom 01.11. bis 31. 01. einzuhalten.</li> <li>• <b>Bitte beachten:</b> Für einen Feldfutterbau mit Aussaat nach dem 15.05. gelten die anderslautenden Regelungen für Ackerland.</li> </ul>
<p><b>Wie viel Stickstoff darf bei einer Düngung von Grünland, Dauergrünland oder mehrjährigem Feldfutterbau im Herbst zum oder nach dem letzten Schnitt noch aufgebracht werden?</b></p>	<p>Diese Frage ist nicht pauschal zu beantworten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der generelle Grundsatz der guten fachlichen Praxis gem. Düngeverordnung lautet, den Pflanzenbestand hinsichtlich Zeitpunkt und Höhe entsprechend dem jeweiligen <b>Düngebedarf des Bestandes</b> mit Nährstoffen zu versorgen, nicht jedoch maximale Nährstoffmengen auszubringen.</li> <li>• Ob grundsätzlich überhaupt ein Düngebedarf des Grünlandes etc. besteht, ist durch den Landwirt selbst zu ermitteln. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der ermittelte Düngebedarf nicht überschritten werden darf und für den gesamten Zeitraum der Düngebedarfsermittlung (12 Monate) gilt. Allein daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sinnvollen Verteilung der Düngermenge und „bedachten“ bedarfsgerechten Düngung insbesondere im Herbst.</li> <li>• Eine Vorgabe von „<b>Pauschalwerten</b>“ für die Herbstdüngung für Grünland/Dauergrünland/mehrschnittiges Feldfutter ist <b>aktuell nicht vorgesehen</b>. Gegebenenfalls werden diese aber in 2018 veröffentlicht.</li> </ul>

## Fragen und Antworten zur Düngeverordnung v. 26.05.2017

Grünland, Dauergrünland und mehrjähriger Feldfutterbau

**Stand: 27.09.2017**

**Gültig für 2017 - Änderungen in 2018 vorbehalten -!**

<p><b>Muss bei der Grünlanddüngung die 30/60 kg-Obergrenze beachtet werden?</b></p>	<p>Nein. Die 30/60 kg-Obergrenze gilt <b>ausschließlich für Ackerland</b>.</p>
<p><b>Kann im Herbst Mineraldünger verwendet werden oder ist nur eine organische Düngung erlaubt?</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Art des Düngemittels wird durch die Düngeverordnung <b>nicht vorgegeben</b>. Insofern können im Herbst sowohl Mineraldünger wie auch organische oder organisch-mineralische Düngemittel verwendet werden.</li> <li>Unter Beachtung der guten fachlichen Praxis gem. Düngeverordnung (verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe sollen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in Gewässer und das Grundwasser vermieden werden) ist nicht nur Zeitpunkt und Ausbringungsmenge, sondern auch die Verfügbarkeit der Nährstoffe des jeweiligen Düngemittels bei der Auswahl der Düngemittel zu berücksichtigen.</li> </ul>
<p><b>Darf auf extensiv bewirtschaftetem Grünland im Herbst Schwarzkalk aufgebracht werden?</b></p>	<p>Aus Sicht der Düngeverordnung bestehen grundsätzlich keine Einwendungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sperrfristen (Zeiten ohne Ausbringung) gelten ausschließlich für Düngemittel <b>mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff</b>. Ein wesentlicher Gehalt liegt dann vor, wenn der N-Gehalt &gt; 1,5 % in der Trockenmasse beträgt. Da der N-Gehalt des Schwarzkalkes i.d.R. weniger als 1,5 % Stickstoff in der Trockenmasse aufweist, muss die Sperrfrist nach § 6 (8) nicht eingehalten werden.</li> <li>Ob über diese düngerechtliche Betrachtung hinaus anderweitige Einschränkungen aufgrund der extensiven Bewirtschaftung des Grünlands bestehen, z. B. aus der Flächenförderung heraus, wäre allerdings vom Landwirt zu klären.</li> </ul> <p><b>Hinweise:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Auch wenn die Sperrfristregelung in diesem Fall nicht gilt, sind dennoch andere grundlegende Vorgaben der Düngeverordnung und solche, die sich allein aufgrund des (wenn auch geringen) Gehaltes an Stickstoff ergeben, zu beachten: z. B. Gewässerabstände.</li> <li>Sind die Angaben des Düngemittels in der Originalsubstanz bekannt, kann der Gehalt in der Trockenmasse wie folgt berechnet werden: <i>N-Gehalt in der Originalsubstanz (%) x 100 % / Trockenmasse (%)</i>.</li> </ul>
<p><b>Wie ist der Anbau von „Rollrasen“ in Bezug auf Düngbedarfsermittlung und Herbstdüngung einzuordnen?</b></p>	<p>„<b>Rollrasen</b>“ fällt bei einer Aussaat bis 15.09. <b>nicht unter Grünland</b>, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau gemäß DüV, <b>sondern</b> unter die Bestimmungen für <b>Ackerkulturen</b>.</p> <p>Nach jüngster Auslegung auf Bundesebene kann Rollrasen (Spätsommer-/Herbstneuaussaat) unter Zuordnung zum <b>Feldfutter</b> nach den Vorgaben des § 6 (9) und Nutzung des <b>vereinfachten Verfahrens der Düngedarfsermittlung für Ackerland</b> (LLG-Formblatt) <b>im Herbst gedüngt werden</b>.</p> <p>Die einzuhaltenden Vorgaben des § 6 (9) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aussaat bis 15.09.</li> <li>Düngung bis 01.10.</li> <li>gem. dem bestehenden Düngedarf (Düngedarfsermittlung nach LLG-Formblatt)</li> <li>jedoch maximal 30 kg Ammonium-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha (Bruttogrenze).</li> </ul>